

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe

Verwaltungsvorschrift vom 5. November 2000 (K.u.U. 2000, S. 329)

I. Vorbemerkungen

- 1 Ziel des im Schuljahr 1979/80 eingeführten neuen Aufnahmeverfahrens ist es, Erziehungsberechtigte und Schüler durch gut fundierte Bildungsempfehlungen bei der Wahl des dem Schüler entsprechenden Bildungsweges zu unterstützen. Die Wahl zwischen den verschiedenen auf der Grundschule aufbauenden Schularten ist in einem gegliederten, differenzierten Bildungswesen, wie es Baden-Württemberg besitzt, eine wichtige Entscheidung. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Entscheidung, die es Hauptschülern, Realschülern und Gymnasiasten entsprechend der Durchlässigkeit und den Kooperationsmöglichkeiten unseres Schulwesens - ermöglicht, auch später erneut den für sie geeignetsten Bildungsweg zu wählen. Deshalb sollte z. B. bei Schülern, für die der Besuch der Hauptschule empfohlen wird, bereits am Ende der Klasse vier die Möglichkeit der Weiterführung des Bildungsganges in beruflichen Schulen (vor allem in den zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschulen und dem neuen Weg zum Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses über Hauptschule, Berufsschulabschluss und Berufsabschluss) in die Beratung einbezogen werden.
- 2 Die in Baden-Württemberg eingeführte schulartabhängige Form der Orientierungsstufe erleichtert vor allem denjenigen Schülern, für die am Ende der Klasse 4 noch keine klare Schullaufbahnentscheidung getroffen werden kann, einen Schulartwechsel während der Klassen 5 und 6. Hierbei handelt es sich zwar nur um eine Minderheit von Schülern; für sie ist aber die Durchlässigkeit zwischen den Schularten für eine mögliche bzw. notwendige Laufbahnkorrektur besonders wichtig.

II. Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten

1 Informationsveranstaltungen

Die Erziehungsberechtigten der Schüler der vierten Grundschulklasse sind im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 in Informationsveranstaltungen über Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten zu unterrichten und zu beraten; dabei soll auch aufgezeigt werden, wie die verschiedenen Schularten zu anschließenden Bildungs- und Ausbildungsgängen - vor allem auch in beruflichen Schulen - weiterführen und welche Berechtigungen sie vermitteln. Die Veranstaltungen werden vom Schulleiter der jeweiligen Grundschule einberufen und geleitet. Er lädt jeweils einen Schulleiter einer Hauptschule, einer Realschule, eines Gymnasiums und einer beruflichen Schule sowie den Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschule zu diesen Veranstaltungen ein. Er kann einen Beratungslehrer beiziehen. Der Klassenlehrer nimmt teil.

2 (aufgehoben)

3 Grundschulempfehlung

(vgl. § 4 der Aufnahmeverordnung)

- 3.1 Die Klassenkonferenz empfiehlt jedem Schüler die für ihn geeignete Schullaufbahn (Grundschulempfehlung). Bei der Erstellung der Grundschulempfehlung berücksichtigt die Klassenkonferenz das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner Leistungen sowie seine bisherige Entwicklung. Wenn erforderlich, soll der Klassenkonferenz eine Aussprache des Klassenlehrers mit den Erziehungsberechtigten vorausgegangen sein. Über das Ergebnis der Aussprache berichtet der Klassenlehrer der Klassenkonferenz.
- 3.2 Die Grundschulempfehlung wird ausgesprochen für Hauptschule bzw. Hauptschule oder Realschule bzw. Hauptschule oder Realschule oder Gymnasium. Die Grundschulempfehlung wird den Erziehungsberechtigten auf einem Formblatt in doppelter Ausfertigung übersandt. Die Mehrfertigung dient ihnen zur Anmeldung der Schüler bei der aufnehmenden Schule. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf § 4 der Aufnahmeverordnung verwiesen.

Das Anmeldezeugnis wird in Form einer Liste aufgestellt und dient als Grundlage für die Erstellung der Grundschulempfehlung; es wird nicht auf einem Zeugnisformular an die Eltern ausgegeben. Wenn sich der betreffende Schüler einer Aufnahmeprüfung unterziehen muss, wird das Anmeldezeugnis auf der Rückseite des Blattes 4 des für die Aufnahmeprüfung vorgesehenen Formulars derjenigen Grund- bzw. Grund- und Hauptschule, an der die Prüfung stattfindet, mitgeteilt. Gegebenenfalls sind besondere Hinweise der abgebenden Grundschule über das Kind (z. B. Schüler nimmt an besonderen Fördermaßnahmen im Fach Deutsch teil) zusammen mit dem Anmeldezeugnis an die prüfende Schule zu geben.

- 3.3 Sofern die Erziehungsberechtigten dies wünschen, findet eine Aussprache über die Empfehlung mit dem Klassenlehrer statt. Der Mitteilung der Grundschulempfehlung an die Erziehungsberechtigten wird ein Formblatt (Rückmeldung) beigelegt. Auf diesem werden die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, dass der Grundschule mitzuteilen ist, ob sie ihr Kind bei einer der Grundschulempfehlung entsprechenden Schulart anmelden wollen bzw. ob sie von der Empfehlung abweichen und ihr Kind an einem besonderen Beratungsverfahren oder ohne dieses unmittelbar an der Aufnahmeprüfung teilnehmen lassen wollen.

4 Gemeinsame Bildungsempfehlung

(vgl. § 5 der Aufnahmeverordnung)

- 4.1 Die Grundschule teilt den Erziehungsberechtigten, die von der Grundschulempfehlung abweichen wollen und die Teilnahme ihres Kindes an einem besonderen Beratungsverfahren wünschen, den Termin für die Testdurchführung mit. Die technische Durchführung obliegt den jeweiligen Grundschulen. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt können die Schüler mehrerer Grundschulen gemeinsam am Testverfahren teilnehmen.

- 4.2 Im Rahmen dieses besonderen Beratungsverfahrens führt ein Beratungslehrer zwei verschiedene allgemeine Begabungstests durch, die landesweit einheitlich festgelegt und nach den vorgegebenen Normen ausgewertet werden. In Ausnahmefällen kann die Testdurchführung einem anderen damit vertrauten Lehrer übertragen werden.

Die Grundschule informiert den Beratungslehrer über das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten des jeweiligen Schülers.

- 4.3 Ausgehend von der Grundschulempfehlung und den Ergebnissen der Begabungstests führen der Klassenlehrer und der Beratungslehrer mit den Erziehungsberechtigten - soweit diese es wünschen - ein Beratungsgespräch. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen.

- 4.4 Im Anschluss an das Beratungsgespräch wird von der Klassenkonferenz, an der der Beratungslehrer mit Stimmrecht teilnimmt, die Gemeinsame Bildungsempfehlung beschlossen. Hinsichtlich des Inhalts gelten die Kategorien der Grundschulempfehlung (vgl. Ziff. 3.2). Die Gemeinsame Bildungsempfehlung wird den Erziehungsberechtigten auf einem Formblatt in doppelter Ausfertigung übersandt. Die Mehrfertigung dient ihnen zur Anmeldung des Schülers bei der aufnehmenden Schule. Der Gemeinsamen Bildungsempfehlung ist ein Formblatt für die Rückmeldung beigelegt. Auf diesem werden die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, dass der Grundschule mitzuteilen ist, ob sie ihr Kind bei einer der Gemeinsamen Bildungsempfehlung entsprechenden Schulart anmelden bzw. ob sie von der Empfehlung abweichen und ihr Kind an der Aufnahmeprüfung teilnehmen lassen wollen.

5 Aufnahme in die Orientierungsstufe

- 5.1 Zum vorgesehenen Termin melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind unter Abgabe der Grundschulempfehlung bzw. der Gemeinsamen Bildungsempfehlung bei der aufnehmenden Hauptschule, Realschule bzw. beim aufnehmenden Gymnasium an; bei Kindern mit Hauptschulempfehlung beruht diese Anmeldung auf freiwilliger Grundlage.

Erfüllt das Kind gemäß Grundschulempfehlung bzw. Gemeinsamer Bildungsempfehlung die Voraussetzungen für die Aufnahme in die gewünschte Schulart nicht, muss es sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf §§ 6 bis 10 der Aufnahmeverordnung verwiesen. Für Erziehungsberechtigte, deren Kind eine Aufnahmeprüfung abzulegen hat, wird ein gesonderter Meldetermin nach Abschluss der Aufnahmeprüfung festgelegt (vgl. § 2 der Aufnahmeverordnung). Falls die aufnehmende Hauptschule nicht mit der bisher besuchten Grundschule organisatorisch verbunden ist, meldet der Leiter der Grundschule die Schüler der Hauptschule unbeschadet der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten im entsprechenden Schulbezirk.

Die aufnehmende Schule teilt der abgebenden Grundschule die Aufnahme des Schülers mit.

Die Erziehungsberechtigten sind bei der Anmeldung ihrer Kinder, falls es gewünscht wird, über den weiteren Bildungsweg an der weiterführenden Schule zu beraten.

5.2 Falls bei einzelnen Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens die besonderen Fördermaßnahmen im Fach Deutsch in Klasse 5 fortgesetzt werden sollen, teilt der Schulleiter der Grundschule dies formlos auf einem gesonderten Blatt der aufnehmenden Schule mit.

III. Die Orientierungsstufe

1 Personaler Bezug

Der personale Bezug, der die Grundschularbeit weitgehend prägt, ist in den Klassenstufen 5 und 6 nach Möglichkeit fortzuführen.

Dem Klassenlehrer dieser Klassenstufen obliegen hierbei besonders wichtige Aufgaben. Er soll daher seine Klasse möglichst in wenigstens vier Wochenstunden unterrichten. U. a. informiert der Klassenlehrer die Schüler seiner Klasse zu Schuljahresbeginn über die Unterrichtsarbeit der Schule und der Klassenstufe. Er beobachtet in Zusammenarbeit mit den in der Klasse unterrichtenden Fachlehrern und dem Schulleiter die Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung der Schüler seiner Klasse und stellt, falls dies erforderlich ist, Kontakte mit den Eltern her.

2 Fördermaßnahmen

Während der Klassenstufen 5 und 6 werden Fördermaßnahmen nach Maßgabe der geltenden Stundentafeln angeboten. Der Förderunterricht wird in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik erteilt. Mit dem Förderunterricht sollen insbesondere Laufbahnkorrekturen innerhalb der Orientierungsstufe vorbereitet oder/und abgesichert sowie vorübergehende Lücken einzelner Schüler geschlossen werden.

Eine Teilnahme am Förderunterricht kann daher nur in einem zeitlich begrenzten Umfang - von in der Regel ca. sechs Wochen - erfolgen. Beim Förderunterricht können Schüler aus Parallelklassen zusammengenommen werden. Die Gruppengröße sollte mindestens 8, höchstens 16 Schüler betragen. Die gleichzeitige Teilnahme derselben Schüler am Förderunterricht in drei Fächern ist nicht zulässig. Der Förderunterricht darf nicht die Funktion von Nachhilfestunden erhalten.

3 Beratungslehreinsatz in der Orientierungsstufe

Der Tätigkeit der Beratungslehrer kommt in der Orientierungsstufe besondere Bedeutung zu, um kontinuierlich erforderliche Korrekturen der Schullaufbahn durch Beratung der Eltern zu erleichtern.

4 Kontakt zwischen Schule und Elternhaus

Besonders in den Klassenstufen 4 bis 6 ist ein enger Kontakt zwischen Schule und Elternhaus erforderlich. Durch verstärkte Information und Beratung der Eltern sowie durch Informationen, die die Eltern der Schule über die Entwicklung ihrer Kinder geben können, kann eine mögliche bzw. notwendige Laufbahnkorrektur erkannt bzw. vorbereitet werden.

Zur Verbesserung der Elterninformation bietet sich vor allem eine Verstärkung der Arbeit der Klassenpflugschaft an (§ 56 Schulgesetz).

5 Schullaufbahnkorrekturen und Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Orientierungsstufe

5.1 Am Ende eines Schulhalbjahres der Orientierungsstufe kann, unbeschadet § 1 Abs. 5 der Realschulversetzungsordnung und der Versetzungsordnung Gymnasien, eine Bildungsempfehlung ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass ein Schüler den Anforderungen einer anderen Schulart voraussichtlich gerecht werden bzw. den Anforderungen der besuchten Schulart voraussichtlich nicht mehr entsprechen kann. Hierbei orientiert sich die Klassenkonferenz an der multilateralen Versetzungsordnung vom 19. Juli 1985 in der jeweils geltenden Fassung bzw. an der für die jeweilige Schulart geltenden Versetzungsordnung. So weit möglich, nimmt der Beratungslehrer an der Sitzung der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil. Vorsitzender der Klassenkonferenz in den o. a. Fällen ist der Schulleiter. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Die Bildungsempfehlung wird den Erziehungsberechtigten in schriftlicher oder mündlicher Form mitgeteilt. Die Entscheidung über einen eventuellen Wechsel treffen die Erziehungsberechtigten.

Wurde eine Empfehlung nach § 1 Abs. 5 der Realschulversetzungsordnung oder der Versetzungsordnung Gymnasien ausgesprochen, findet, sofern die Erziehungsberechtigten dies wünschen, vor einem Schulwechsel ein Beratungsgespräch mit der Schule statt, an dem auch ein Lehrer der entsprechenden Klasse der aufnehmenden Schule teilnimmt.

5.2 Jeweils am Ende des zweiten Halbjahres der Klassenstufen 5 und 6 erfolgt eine Versetzungsentcheidung.

5.3 Die Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Klassenstufen 5 und 6 richtet sich nach der geltenden Versetzungsordnung. Wird es von den Erziehungsberechtigten gewünscht, kann ein Schüler an Stelle der Wiederholung einer Klassenstufe der besuchten Schulart auch in die nächsthöhere Klassenstufe einer anderen Schulart vorrücken, soweit er die Voraussetzungen hierzu nach der multilateralen Versetzungsordnung erfüllt.

6 Die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz soll die sich aus der laufenden Unterrichtsarbeit ergebenden Fragen in regelmäßigen Abständen beraten. Pro Schulhalbjahr ist neben den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen wenigstens eine Klassenkonferenz durchzuführen;

kleine Schulen können ausnahmsweise hiervon absehen, sofern sich ihnen eine geeignetere Möglichkeit bietet.

Hierbei sollten insbesondere erörtert werden:

- Arbeitsverhalten und Motivation der Klassen und einzelner Schüler bzw. Schülergruppen
- Aussprache über Fragen der Unterrichtsstile und der Unterrichtsorganisation
- Einübung von Lern- und Arbeitstechniken
- Abstimmung von Hausaufgaben
- Verfahren zur Abstimmung der Termine für Klassenarbeiten und sonstige schriftliche Wiederholungen
- Entwicklung sozialer Aktivitäten innerhalb der Klasse
- Vorbereitung und Durchführung der Elterninformationen
- Vorbereitung von Einzelentscheidungen über die Korrektur eines Bildungsganges.

Die Abstimmung der Maßstäbe für die Leistungsbeurteilung ist im Rahmen der hierfür vorgesehenen Stufen- und Fachkonferenzen zu beraten. Dasselbe gilt für die Stoffverteilung auf Grund des Lehrplans.

7 Zusammenarbeit zwischen den Schularten

7.1 Zur Erörterung der ihre Schulen gemeinsam berührenden Fragen muss zwischen den Leitern der auf der Grundschule aufbauenden Schulen und der in deren Einzugsbereich liegenden Grundschulen mindestens ein Informationsgespräch pro Schuljahr stattfinden. Hierbei sollen vor allem Fragen der Lehrmittel, der Elterninformation, der Anwendung der Regelungen für das Aufnahmeverfahren und die Orientierungsstufe, der schulartübergreifenden Lehrerkontakte sowie der Organisation von Unterrichtshospitationen erörtert werden. Es empfiehlt sich, für alle Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Schulen einen Koordinator zu benennen. Die Leiter der Staatlichen Schulämter werden gebeten, mit den Leitern der Gymnasien eine sinnvolle Zuordnung von kooperierenden Schulen zu vereinbaren und eine konkrete Zusammenarbeit zwischen diesen Schulen in die Wege zu leiten.

7.2 Soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, ist schulartübergreifender Lehrereinsatz möglich.

7.3 Die Lehrer, die in den Klassen 4 der Grundschulen und in den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schularten unterrichten, sollen in jedem Schuljahr gegenseitige Kontakte aufnehmen. Diese dienen vor allem der gegenseitigen Information über Ziele, Grundlagen und Methoden des Fachunterrichts. Erforderlich ist die Kenntnis der für die benachbarten Schularten maßgeblichen Lehrpläne sowie der verwendeten Lehr- und Lernmittel. Möglichkeiten für eine verstärkte gegenseitige Abstimmung im Rahmen der Lehrpläne, die sich bei den schulartübergreifenden Kontakten aufzeigen, sollen Grundlage für die weitere Arbeit sein. Soweit gegenseitige Unterrichtshospitationen möglich sind, sollten sie von den Fachlehrern wahrgenommen werden, um einen unmittelbaren Einblick in die Unterrichtspraxis der benachbarten Schulen zu gewinnen. Die bei der Durchführung von Hospitationen gegebenenfalls in Kauf zu nehmenden Unterrichtsausfälle sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Lehrerkontakte und Unterrichtshospitationen gelten als Dienstgeschäfte.

7.4 In der Orientierungsstufe sollten gemeinsame Fachkonferenzen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten eingerichtet werden. Sie haben das Ziel, den Lehrkräften die Möglichkeit zu bieten, gemeinsame Aufgaben und Probleme, insbesondere fachspezifische Fragen (z. B. Abstimmung der Unterrichtsplanung und -durchführung, der Maßstäbe bei der Leistungsbeurteilung, des Einsatzes von Lehr- und Lernmitteln) zu erörtern. An diesen Fachkonferenzen sollten alle Lehrer teilnehmen, die das entsprechende Fach an der Orientierungsstufe unterrichten.

IV Formulare

Für die Durchführung des Beratungs- und Aufnahmeverfahrens sind die in der Anlage beigefügten Formulare zu verwenden (Formulare sind nicht abgedruckt).

V Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Bitte beachten:

1. Beratungslehrer

Eltern, die ihr Kind an der Orientierungsstufe einer anderen Schulart als der empfohlenen anmelden möchten, steht als weitere Entscheidungshilfe ein Beratungslehrer zur Verfügung, der allgemeine Begabungstests durchführt, die etwa drei Unterrichtsstunden dauern.

Ausgehend von der Grundschulempfehlung und den Ergebnissen der Begabungstests führen der Klassenlehrer und der Beratungslehrer mit den Erziehungsberechtigten - soweit diese es wünschen - ein Beratungsgespräch. Im Anschluss daran wird von der Klassenkonferenz die Gemeinsame Bildungsempfehlung beschlossen.

2. Aufnahmeprüfung

Eine Aufnahmeprüfung in die Orientierungsstufe an der Realschule und an dem Gymnasium muss abgelegt werden, wenn

- keine Übereinstimmung zwischen Grundschulempfehlung und dem Elternwunsch besteht und auf eine zusätzliche Beratung durch einen Beratungslehrer verzichtet wird.
- keine Übereinstimmung zwischen der Gemeinsamen Bildungsempfehlung und dem Elternwunsch besteht.

Diese Prüfung findet an einer noch zu bestimmenden Grundschule bzw. Grund- und Hauptschule statt, die über die Einzelheiten informieren wird.

Schüler, die in der Aufnahmeprüfung im Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 3,0 und in jedem dieser Fächer mindestens 4,0 erreicht haben, können die Realschule oder die Hauptschule besuchen.

Schüler, die im Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 erreicht haben, können das Gymnasium oder die Realschule oder die Hauptschule besuchen.

3. Hinweis

Die abgegebene Grundschulempfehlung wird gegenstandslos, wenn

- a) ein Schüler das Bildungsziel der Grundschule nicht erreicht, d. h. nicht in Klasse 5 versetzt werden kann,
- b) die Zuweisung in eine Sonderschule erforderlich werden sollte,
- c) die Klasse 4 der Grundschule ausnahmsweise freiwillig wiederholt werden darf.